

*Neuerungen in der Unternehmensberichterstattung*

# EU Fitness Check

*Die Regelungen zur Unternehmensberichterstattung – ebenso wie zur Rechnungslegung – basieren auf zahlreichen Vorgaben der EU. Die EU unterscheidet hierbei zwischen Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen und Anforderungen an Unternehmen, die nicht als kapitalmarkt-orientiert anzusehen sind. In den letzten Jahrzehnten haben verschiedene Reformen auf EU-Ebene und die in diesem Zusammenhang erlassenen Richtlinien dazu geführt, dass Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung immer komplexer wurden.*

von Professor Dr. Christian Zwirner



Art und Umfang der Berichterstattung haben hierbei ebenso zugenommen wie die Diversität verschiedener Berichterstattungselemente. Grundlagen der Rechnungslegung in Deutschland und Europa sind einerseits die EU-Bilanzrichtlinie zur Rechnungslegung und andererseits die IAS-Verordnung, die kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Konzernrechnungslegung nach IFRS verpflichtet. Daneben bestehen besondere Vorschriften für Banken und Versicherungen. Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR-Richtlinie) sowie zum Zahlungsbericht erweitern die derzeit bestehenden Rechnungslegungsvorgaben um weitere Berichtselemente.

Die erheblichen Änderungen der Rechnungslegungsanforderungen in den vergangenen Jahren sowie die zunehmenden Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung haben die EU-Kommission im Jahr 2018 dazu veranlasst, unter Einbezug der interessierten Öffentlichkeit eine Überprüfung der gesamten Rechnungslegungs- und Offenlegungsregelungen durchzuführen. Diese Eignungsprüfung der derzeitigen Vorschriften hat die EU als „Fitness Check“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um einen 67 Fragen umfassenden Katalog zu sämtlichen EU-Richtlinien und -Verordnungen mit Rechnungslegungsbezug. Er wurde mit dem Ziel der Fortentwicklung der europäischen Vorgaben zur externen Unternehmensberichterstattung im Rahmen des „Sustainable-Finance-Action-Plans“ durchgeführt.

Bei dieser Überprüfung soll insbesondere evaluiert werden, inwiefern die öffentlichen Berichtspflichten zur finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung für EU-Unternehmen ihren Zielen der Wirksamkeit, Relevanz und der Schaffung eines Mehrwerts für die EU entsprechen. Es geht darum, welchen Nutzen bestimmte Vorgaben schaffen und ob die Anforderungen der EU an die Unternehmensberichterstattung stimmig mit anderen EU-Zielen sind. Zu nennen sind hierbei bspw. die Überlegungen zu EU-weiten Besteuerungsgrundlagen, die Digitalisierungsziele der EU oder Überlegungen zur Schaffung einer Kapitalmarktunion.

Im Jahr 2018 hat die EU-Kommission die Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung mit der Veröffentlichung des Konsultationsdokuments offiziell eingeleitet. Mit dem Fitness Check soll insbesondere überprüft werden,

- ob die nationalen Rechnungslegungsvorschriften in der EU noch weiter harmonisiert werden sollten,
- ob der Prozess der EU-weiten Übernahme der IFRS (Endorsement-Verfahren) eine Anpassung bestimmter Standards ermöglicht, um etwaige europäische Gemeinwohlinteressen besser abbilden zu können,
- ob die bestehenden Vorgaben zur öffentlichen Berichterstattung von börsennotierten und nichtbörsennotierten Unternehmen zweckmäßig sind,
- ob die derzeitigen Berichterstattungsvorgaben geeignet sind, neue Herausforderungen wie die Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu meistern,

- ob die nichtfinanziellen Aspekte ausreichend beachtet werden und
- welche Rolle digitale Kommunikationsinstrumente dabei spielen sollten.

## Zukunft der Berichterstattung

Die Zukunft der europäischen und darüber hinaus weltweiten Berichterstattung hängt davon ab, wie sich die EU künftig diesbezüglich positionieren wird. Neben anderen Organisationen und Verbänden hat sich auch das IDW zum Fitness Check der EU geäußert und sich mit seinem Positionspapier vom 08.11.2018 an der Konsultation der EU-Kommission zur öffentlichen Unternehmensberichterstattung beteiligt. Das IDW begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, den rechtlichen Rahmen zur finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung – in Anbetracht der gravierenden Veränderungen, die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehen – kritisch zu hinterfragen. Die Unternehmensberichterstattung muss sich fortentwickeln und sich an aktuelle Entwicklungen und das unternehmensindividuelle Umfeld anpassen.

Nach Ansicht des IDW ist der gegenwärtige EU-Rechtsrahmen für die Unternehmensberichterstattung zwar transparent und konsistent, durch die steigende Zahl an Berichtselementen wird dieser jedoch stark auf die Probe gestellt. Das IDW sieht daher vor allem in folgenden Bereichen weiteren Entwicklungsbedarf:

- nachhaltige Fortentwicklung der Lageberichterstattung,
- Aktivierungspflicht von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
- grenzüberschreitende Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen und Lageberichten durch harmonisierte Rechnungslegungsvorgaben durch die IFRS,
- Nutzung der Digitalisierung im Bereich der Aufstellung, Offenlegung und Analyse der verschiedenen Daten und Informationen in der Unternehmensberichterstattung.

Eine Lösung zur nachhaltigen Fortentwicklung der Berichterstattung, insbesondere im Bereich des Lageberichts, sieht das IDW in dem „International Integrated Reporting Framework“ und dem vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer entwickelten „Accountancy Europe Core & More-Konzept“. Im Hinblick auf die ökologischen und sozial-gesellschaftlichen Aspekte sowie die Art der Unternehmensführung ist eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensberichterstattung sinnvoll, da diese Aspekte ein nicht unerhebliches Risiko für die Unternehmen darstellen können. Daher wird eine aktivere Nutzung der bereits bestehenden Rahmenkonzepte empfohlen.

Damit das Zukunftspotenzial der Unternehmen und deren Werttreiber im Rahmen des Jahresabschlusses transparenter dargestellt werden können als bislang, ist es nach Ansicht des IDW – vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der Geschäftsmodelle – notwendig, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren. Mit dieser Forderung geht das IDW über die bestehenden Regelungen des HGB hinaus. Während die internationalen Vorschriften nach IAS 38 grundsätzlich eine Aktivierungspflicht selbst erstellter immaterieller Werte vorsehen (sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind), beinhaltet das HGB in § 248 Abs. 2 HGB bislang explizit ein Wahlrecht zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Mit der Zielsetzung, die grenzüberschreitende Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen und deren Lageberichte weiter voranzutreiben, sieht das IDW die EU mit der Anwendung der IFRS – als global einheitliche Rechnungslegungssprache – auf einem guten Weg und rät der EU-Kommission von der Entwicklung eines europäischen Rahmenkonzepts für die IFRS oder gar spezifischen EU-IFRS ab. Die Entwicklung europäischer IFRS wäre für weltweit tätige Unternehmen und Investoren nachteilig.

Die IFRS stellen bislang die einzig wirklich länderübergreifenden, in weiten Teilen der Welt akzeptierten Regelungen dar; anders als die US-GAAP, die ausgehend von der Dominanz des US-amerikanischen Kapitalmarkts zwar weltweit Bedeutung haben, aber letztendlich nichts anderes sind als nationale, US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften. Wenn es demnach um die Entwicklung von Worldwide Generally Accepted Accounting Principles (sog. WW-GAAP) gehen soll, kommen derzeit nur die IFRS als Basis für solche Regelungen in Frage. Nationale oder europäische Alleingänge oder Abwandlungen der IFRS würden damit das Ziel einer nationenübergreifenden Rechnungslegungssprache und einer zunehmend weltweit akzeptierten Unternehmensberichterstattung konterkarieren. Die Zukunft der Aufstellung und Offenlegung von Unternehmensberichten sowie die Analyse der Unternehmensdaten und -informationen durch den Jahresabschlussadressaten wird zunehmend von der Digitalisierung beeinflusst. Nach Ansicht des IDW lässt der derzeitige EU-Rechtsrahmen zahlreiche Möglichkeiten zu, die Digitalisierung im Bereich der Unternehmensberichterstattung weiter voranzutreiben. Mit der ab dem Jahr 2020 verpflichtenden Anwendung des „European Single Electronic Format“ (ESEF) – das Unternehmen verpflichtet, ihre IFRS-Abschlüsse in maschinenlesbarer Form offenzulegen – ist bereits ein wichtiger Schritt dahingehend getan. Für den Kapitalmarkt werden so die Unternehmensdaten übergreifend lesbar, auswertbar und analysierbar.

## Fazit

Die Diskussion um die europäische Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung wird auch im Jahr 2019 und in den Folgejahren weitergeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass künftig weitere digitale Neuerungen die Unternehmensberichterstattung und deren Entwicklung beeinflussen. Die Unternehmensberichterstattung muss hierbei die Auswirkungen von Big Data, Blockchain, künstlicher Intelligenz oder dem Internet of Things – um hier nur einige wenige Trends zu nennen – berücksichtigen. Die EU wird sich mit diesen Themen ebenso auseinandersetzen wie mit den anderen zahlreichen Fragen des EU Fitness Checks.

Die Stellungnahmen des IDW sowie anderer Institutionen und Verbände zeigen, dass der derzeitige EU-Rechtsrahmen grundsätzlich effektive und effiziente Beiträge für die Fortentwicklung der externen Unternehmensberichterstattung liefert, sich diese aber von einer bislang stark vergangenheitsorientierten hin zu einer zukunfts- und damit werttreiberorientierten Berichterstattung wandeln muss. Der Bereich Digitalisierung wird hierbei eine wichtige Rolle einnehmen. Zugleich muss versucht werden, die Unternehmensberichterstattung weltweit zu vereinheitlichen. Ein EU-Sonderweg und ein IFRS-Rechnungslegungsrahmen, der nur für die EU gilt, sollten aber vermieden werden. In Zeiten, in denen Unternehmen, Kapitalmärkte und die Wirtschaft immer weiter zusammenwachsen, in denen – zunehmend auch technologische und technische – Grenzen sich auflösen, dürfen nicht lokale oder regionale Sonderwege im Bereich Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung das Ziel einer weltweit einheitlichen, klaren, transparenten und verständlichen Kommunikation gefährden.



### **WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner**

ist Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München und Honorarprofessor der Universität Ulm. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie mit Fragen der Unternehmensbewertung. Prof. Dr. Zwirner vertritt Kleeberg in verschiedenen Gremien. Hierdurch pflegt die Kanzlei den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis. [Christian.Zwirner@crowe-kleeberg.de](mailto:Christian.Zwirner@crowe-kleeberg.de) [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)